

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des M L, wohnhaft in X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ulrichsberg vom 15. Juni 2023 (ohne GZ) betreffend Mitteilung von Umweltinformationen nach dem Oö. Umweltschutzgesetz

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird stattgegeben und festgestellt, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichsberg dem Beschwerdeführer die im Antrag vom 1. Mai 2023 begehrten Informationen, soweit diese noch nicht übermittelt wurden, mitzuteilen hat.

- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Schreiben vom 1. Mai 2023 beantragte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) bei der Marktgemeinde Ulrichsberg die Übermittlung von Umweltinformationen nach dem Oö. Umweltschutzgesetz (Oö. USchG) bzw. nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG). Konkret begehrte der Bf die Übermittlung „sämtliche[r] Unterlagen (Protokolle, Stellungnahmen, Beschlussfassung usw.) zu dem Beschluss der teilweisen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung vom 03.11.2022 bezüglich dem Umwidmungsverfahren zur Änderung Flächenwidmungsplan Nr. x Änderung Nr. x ‚Tourismusbetrieb S‘ und ÖEK Nr. x Änderung Nr. x ‚Tourismusbetrieb S‘ und Bebauungsplan Nr. x ‚Tourismusbetrieb S‘“.

Daraufhin übermittelte die Marktgemeinde Ulrichsberg dem Bf mit Schreiben vom 30. Mai 2023 mehrere im Rahmen eines Bürgerbeteiligungsverfahrens erstellte (geschwärzte) Unterschriftensammlungen, mit denen Einspruch gegen das Projekt „Apartmentbauten inkl. Wellnessbereich mit Naturpool im Bereich des B Golfparks S“ erhoben wurde, sowie mehrere (geschwärzte) E-Mails bzw. Schreiben an die Marktgemeinde Ulrichsberg, in denen sich die Absender gegen das erwähnte Projekt aussprachen (= Stellungnahmen von privaten Personen).

Mit Bescheid vom 15. Juni 2023 stellte der Bürgermeister der Marktgemeinde Ulrichsberg (in der Folge: belangte Behörde) spruchgemäß fest, dass die Stellungnahmen von privaten Personen zur Flächenwidmungsplanänderung gemäß § 17 Abs. 2 Z 3 Oö. USchG geschwärzt (ohne Name, [E-Mail-]Adresse und Unterschrift) übermittelt werden. Hinsichtlich aller weiteren beantragten Informationen wurde der Antrag des Bf abgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf am 14. Juli 2023 Beschwerde. Mit Schreiben vom 24. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vor.

I.3. Im vorgelegten Verwaltungsakt befinden sich (neben den Plänen, den Eingaben des Bf [Antrag, Beschwerde], den Schreiben an diesen und den geschwärzten Einsprüchen privater Personen) diverse Stellungnahmen zur geplanten (beim Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichsberg anhängigen) Änderung des Flächenwidmungsplans (Umwidmung von Grünland [Erholungsfläche – Golfplatz] in Bauland [Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb]) sowie des Bebauungsplans (ON3, ON5, ON10 – ON24, ON26), die beglaubigten Auszüge aus dem Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 12. Mai

2022 betreffend Einleitung dieser Verfahren (ON6 und ON7), Erhebungsblätter für die Änderung des Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplans (ON8 und ON9), ein Gutachten (Beurteilung der Widmungsänderung aus Sicht der Raumordnung und im Hinblick auf das Landschaftsbild) (ON25), verbindliche Zusagen des Projektwerbers in Bezug auf die (im Änderungsverfahren geforderte) Löschwasserversorgung und den Geh- und Radweg (ON27 und ON28), die beglaubigten Auszüge aus dem Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 3. November 2022 (ON29 und ON30), eine gesonderte Verhandlungsschrift zur (unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführten) Gemeinderatssitzung vom 3. November 2022 über die (vertrauliche) Verhandlung und Beschlussfassung (ON38) sowie eine (im Rahmen der nicht-öffentlichen Sitzung verlesene) Stellungnahme des Geschäftsführers des Golfparks B über die wirtschaftliche Situation des Golfparks und die diesbezüglichen Erwartungen an das Projekt (ON38).

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. Daraus ergibt sich der unter Punkt I. dargestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich bereits aus der Aktenlage. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 VwGGV war nicht erforderlich, zumal ausschließlich Rechtsfragen zu klären waren. Davon abgesehen können jedenfalls die begehrten Informationen nicht Gegenstand einer Erörterung im Rahmen einer Verhandlung sein, weil dadurch der Sinn und Zweck des § 17 Oö. USchG unterlaufen werden würde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 13 Oö. USchG sind Umweltinformationen – soweit hier relevant – sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

- den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen (Z 1);
- Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken (Z 2);

- Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z. B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz (Z 3).

Die Mitteilung von Umweltinformationen darf gemäß § 17 Abs. 1 Oö. USchG unterbleiben, wenn sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht (Z 1), das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde (Z 2), das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist (Z 3) oder das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft (Z 4).

Gemäß § 17 Abs. 2 Oö. USchG sind andere als die im § 15 Abs. 2 genannten Umweltinformationen unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hat auf:

- internationale Beziehungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung (Z 1);
- den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen (Z 2);
- die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinn datenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht (Z 3);
- Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnete wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, nach Maßgabe des § 18 zu schützen (Z 4);
- Rechte an geistigem Eigentum (Z 5);
- die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist (Z 6);
- laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen (Z 7).

III.2. Der Begriff der Umweltinformation ist schon vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Grundlagen grundsätzlich weit zu verstehen, sodass die Bekanntgabe von Informationen die Regel sein soll und die Ausnahmen restriktiv zu interpretieren sind (vgl. etwa VwSlg 19.254 A/2015; VwGH 9.6.2022, Ro 2021/05/0014). Zwar bezwecken die Bestimmungen des UIG (bzw. des Oö. USchG) nicht, ein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht zu allen bei den Behörden verfügbaren Informationen zu gewähren, die auch nur den

geringsten Bezug zu einem Umweltgut aufweisen. Informationen sind allerdings dann zugänglich zu machen, wenn sie – bezogen auf § 2 Z 3 UIG (bzw. hier § 13 Z 3 Oö. USchG) – Tätigkeiten oder Maßnahmen betreffen, die sich auf die maßgeblichen Umweltgüter auswirken oder wahrscheinlich auswirken, also diesbezüglich „zumindest beeinträchtigend wirken können“ (siehe etwa VwGH 30.3.2017, Ro 2017/07/0004; vgl. zur Übertragbarkeit der Rechtsprechung zum UIG auf die einschlägigen Landesgesetze aufgrund der weitgehenden wörtlichen Übereinstimmung etwa VwGH 9.6.2022, Ro 2021/05/0014).

Der Antrag des Bf bezieht sich auf beim Gemeinderat der Gemeinde Ulrichsberg anhängige Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans. Diese sind als „Pläne“ sowie „Verwaltungsakte“ jedenfalls vom Begriff der Maßnahme erfasst (siehe in Bezug auf Flächenwidmungspläne schon LVwG Oö. 8.3.2016, LVwG-550730/3/VG/JE - 550733/2 mwN).

Im Hinblick auf ein Verfahren zur Änderung eines Flächenwidmungsplans hat der Verwaltungsgerichtshof bereits festgehalten, dass in einem solchen gemäß § 18 Abs. 3 und 5 (sowie § 2 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2) Oö. ROG 1994 die Umweltbedingungen zu prüfen und die Grundlagen für die Sicherung des Umweltschutzes zu schaffen sind, weshalb es „unzutreffend [ist], dass ein Umweltinformationsbegehren über den Akteninhalt eines Flächenwidmungsverfahrens sich nicht auf auskunftspflichtige Umweltinformationen bezieht“ (siehe VwGH 8.4.2014, 2012/05/0061; vgl. auch VwGH 15.6.2004, 2003/05/0146). Dies lässt sich zweifelsohne auf ein Umweltinformationsbegehren betreffend den Akteninhalt eines Bebauungsplans übertragen, als (auch) in einem Verfahren zur Erlassung bzw. Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 31 Abs. 2 Oö. ROG 1994 insbesondere auf die Erfordernisse des Umweltschutzes Rücksicht zu nehmen ist (vgl. auch § 31 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Oö. ROG 1994). Dass eine Änderung des Flächenwidmungsplans (oder Bebauungsplans) für sich allein weder Immissionen noch Veränderungen in der Umwelt bewirkt, sondern erst die rechtlichen Grundlagen für die – allfällige – Realisierung des Vorhabens schafft, schließt die Klassifizierung als Maßnahme im Sinne des § 13 Z 3 Oö. USchG nicht aus (vgl. VwGH 15.6.2004, 2003/05/0146 sowie LVwG Oö. 8.3.2016, LVwG-550730/3/VG/JE - 550733/2), zumal hierfür darauf abgestellt wird, ob die Maßnahme zumindest beeinträchtigend wirken kann. Als Maßnahme im Sinne des § 13 Z 3 Oö. USchG erachtet der Verwaltungsgerichtshof dabei jedenfalls die Änderung eines Flächenwidmungsplans von Grünland in Betriebsbaugelände (siehe VwGH 8.4.2014, 2012/05/0061).

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei den gegenständlichen Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplans (bzw. des örtlichen Entwicklungskonzeptes) sowie des Bebauungsplans – insbesondere angesichts der geplanten Umwidmung von Grünland in Bauland (Sondergebiet – Tourismusbetrieb) – um Maßnahmen,

die sich auf die in den § 13 Z 1 und 2 Oö. USchG genannten Umweltbestandteile (etwa den Boden) und Umweltfaktoren (Emissionen) (zumindest wahrscheinlich) auswirken. Damit stellen aber auch die im vorgelegten Verordnungsakt (neben den Plänen, den Eingaben des Bf und den Schreiben an diesen) befindlichen Unterlagen, die allesamt der Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans zugrunde liegen, – unabhängig vom konkreten Inhalt – Informationen über diese Maßnahmen (vgl. etwa in Bezug auf Stellungnahmen zu einer geplanten Umwidmung VwGH 15.6.2004, 2003/05/0146) und somit Umweltinformationen im Sinne des § 13 Z 3 Oö. USchG dar.

III.3. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichsberg, bei dem die gegenständlichen Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans anhängig und folglich die Umweltinformationen vorhanden sind, ist als Verwaltungsbehörde informationspflichtige Stelle gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. USchG (siehe allerdings zur Zuständigkeit der belangten Behörde zur Bescheiderlassung § 19 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 1 Oö. USchG). Dieser ist somit nach § 16 Abs. 3 Oö. USchG verpflichtet, Umweltinformationen unter Bedachtnahme auf die Ablehnungsgründe und Mitteilungsschranken (§ 17) sowie in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen.

Im Spruch des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde stellte diese fest, dass die Stellungnahmen von privaten Personen zur Flächenwidmungsplanänderung mit Berufung auf § 17 Abs. 2 Z 3 Oö. USchG (bloß) geschwärzt und damit ohne Namen, (E-Mail-)Adressen und Unterschriften übermittelt werden. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass Art. 4 Abs. 6 der Aarhus-Konvention und Art. 4 Abs. 4 der Umweltinformations-Richtlinie eine Behörde zur Herausgabe von Daten, denen Mitteilungsschranken entgegenstehen, nur im Fall der Möglichkeit der Aussonderung oder Trennung von Informationen, die der Geheimhaltung nicht unterliegen, von den übrigen geheim zu haltenden Informationen verpflichten. Ein aktives Tätigwerden und Verändern der vorhandenen Informationen durch die Vornahme von „simplen Schwärzungen“ geheim zu haltender Daten ist hingegen nicht vorgeschrieben (siehe etwa VwGH 24.5.2018, Ra 2018/07/0346). Ist eine Aussonderung oder Trennung von Informationen, die der Geheimhaltung nicht unterliegen, von den übrigen geheim zu haltenden Informationen nicht möglich, dann besteht keine Verpflichtung zu einer auch nur auszugsweisen Herausgabe von Umweltinformationen (siehe VwGH 25.9.2019, Ra 2019/05/0078). Durch die bereits erfolgte Übermittlung (des Inhalts) dieser Stellungnahmen wurde dem diesbezüglichen Begehren des Bf aber jedenfalls entsprochen, weshalb sich die Beurteilung der Frage, ob der Herausgabe dieser Stellungnahmen (aufgrund der Untrennbarkeit der Daten) der Tatbestand des § 17 Abs. 2 Z 3 Oö. USchG entgegenstehen würde, erübrigt.

Die Abweisung des Antrags des Bf stützte die belangte Behörde in Bezug auf die gesonderte Verhandlungsschrift zur Gemeinderatssitzung vom 3. November 2022

auf § 17 Abs. 2 Z 6 Oö. USchG bzw. in Bezug auf die Stellungnahme des Geschäftsführers des Golfparks auf § 17 Abs. 2 Z 3 Oö. USchG. Voraussetzung hierfür ist einerseits, dass es sich um andere als die im § 15 Abs. 2 Oö. USchG genannten Umweltinformationen handelt und andererseits, die Bekanntgabe negative Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen (sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist) bzw. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten (sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinn datenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht) hat. § 17 Abs. 4 Oö. USchG sieht zudem vor, dass die in § 17 Abs. 1 und 2 Oö. USchG genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe eng auszulegen sind, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz der Gesundheit (Z 1), im Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen (Z 2) oder im Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (Z 3) liegen.

Vorweg ist festzuhalten, dass es sich bei den beiden genannten Schriftstücken um keine Umweltinformationen im Sinne des § 15 Abs. 2 Oö. USchG handelt, weshalb das Vorliegen eines Ablehnungstatbestandes gemäß § 17 Abs. 2 Oö. USchG die Verweigerung der Informationsbekanntgabe (grundsätzlich) rechtfertigen kann.

Die gesonderte Verhandlungsschrift zur (unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführten) Gemeinderatssitzung vom 3. November 2022 enthält die (in § 53 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 vorgesehene) vertrauliche Verhandlung des Gemeinderates der Gemeinde Ulrichsberg über die Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans und ist von § 17 Abs. 2 Z 6 Oö. USchG somit grundsätzlich erfasst. Dabei kommt das LVwG Oö. fallgegenständlich allerdings zum Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Verhandlungsschrift das Interesse (der Gemeinderäte) an der Geheimhaltung überwiegt (zur in der nicht-öffentlichen Sitzung verlesenen Stellungnahme des Geschäftsführers siehe sogleich). In der genannten Gemeinderatssitzung wurde nämlich der Beschluss des Gemeinderates über die Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans gefasst, wodurch die diesbezügliche Verhandlungsschrift Informationen enthält, die unmittelbar Aufschluss über die Entscheidungsgrundlagen dieser (die Umweltbestandteile und -faktoren gemäß § 13 Z 3 Oö. USchG zumindest wahrscheinlich beeinträchtigenden) Maßnahme geben. Eine Verweigerung der Informationsbekanntgabe zum Schutz der Gemeinderäte lässt sich auch im Hinblick auf die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 3. November 2022, die wesentlich umfassendere diesbezügliche Beratungen (und damit mehrere Wortmeldungen von Gemeinderäten) enthält, nicht rechtfertigen.

Nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts sind Wirtschaftsdaten personenbezogene Daten im Sinne des § 1 Abs. 1 DSGVO (vgl. VfSlg 19.673/2012; VfGH 12.3.2024, E 3436/2023; VwGH 27.11.2000, 96/17/0406), weshalb die in der Stellungnahme des Geschäftsführers enthaltenen Daten über die wirtschaftliche Situation des Golfparks unter diesen Begriff subsumiert werden können. Allerdings ist schon mit Blick auf die in § 17 Abs. 2 Z 3 Oö. USchG geforderten negativen Auswirkungen auf die Vertraulichkeit personenbezogener Daten das Vorliegen dieses Ablehnungstatbestandes zu verneinen. Die in der Stellungnahme des Geschäftsführers geschilderte wirtschaftliche Situation ist nämlich ohnehin bereits bekannt (vgl. bspw. den Artikel „Völlig überdimensioniert oder doch wertvolle Investition für die Zukunft? – Hotelprojekt in S sorgt weiter für Diskussionen“, T R vom 13. September 2022 [„Für S, Geschäftsführer des Golfparks B, wäre das Hotel natürlich ein großer Gewinn. ‚Es würde uns ermöglichen, weiterzumachen‘, meinte er. Denn seit dem Brand im Frühjahr fehlt das Wirtshaus als Umsatzbringer.“]). Dies steht im Übrigen auch einer Verweigerung der Informationsbekanntgabe nach § 17 Abs. 2 Z 4 Oö. USchG entgegen.

Darüber hinaus ergeben sich aus den dem LVwG Oö. vorliegenden Unterlagen keine Hinweise auf das Vorliegen von Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründen gemäß § 17 Oö. USchG.

III.4. Aufgrund der vorangegangenen Erwägungen ist der Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichsberg verpflichtet, dem Bf die im Antrag vom 1. Mai 2023 begehrten (noch nicht mitgeteilten) Informationen, d.h. sämtliche Unterlagen betreffend die gegenständlichen Änderungsverfahren (siehe Punkt I.3.) mit Ausnahme der bereits übermittelten geschwärzten Stellungnahmen von privaten Personen, mitzuteilen.

Dabei ist im Hinblick auf die vom Bf beantragte Übermittlung darauf hinzuweisen, dass die begehrte Mitteilung gemäß § 16 Abs. 4 Oö. USchG auch in einer anderen als der verlangten Form erteilt werden kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das LVwG Oö. konnte sich auf die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung stützen, die auch nicht als uneinheitlich anzusehen ist. Zudem unterliegt die einzelfallbezogene Interessenabwägung des § 6 Abs. 4 UIG (bzw. hier des § 17 Abs. 4 Oö. USchG) – als Ergebnis einer alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalls berücksichtigenden Abwägung – grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts. Wertungsfragen im

Einzelfall stellen keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG dar (siehe etwa VwGH 24.5.2018, Ra 2018/07/0346 mwN).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch